

Rezension von *Martin E. Looser, Verfassungsgerichtliche Rechtskontrolle gegenüber schweizerischen Bundesgesetzen*. St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft, Band 21, Zürich/St. Gallen 2011.

Eine wissenschaftliche Monographie – eine Dissertation – mit einem stolzen Umfang von 1390 Seiten (plus über 100 Seiten Vorspann) stellt den Rezensenten vor eine kaum zu bewältigende Herausforderung (an den „Doktorvater“ wage ich schon gar nicht zu denken...). Wie soll er dem Werk gerecht werden, wenn ihm ein beschränktes Zeitbudget und ein noch beschränkteres Raumbudget im Zentralblatt zur Verfügung steht? Die Frage ist umso bedrängender, weil es sich hier um eine eindruckliche wissenschaftliche Leistung handelt, die über eine „Normaldissertation“ weit hinausgreift und die eine kaum überblickbare Fülle von Ideen, Gesichtspunkten, Erwägungen und Vorschlägen enthält, und dies in theoretischer wie praktischer Hinsicht. Vieles, ja vielleicht zu vieles wird hier auf eindruckliche Weise ausgebreitet, angeschnitten, aber auch vertieft und weitgehend überzeugend bewertet. Der Autor dringt mit dieser Thematik in weite Gefilde des schweizerischen sowie des amerikanischen und deutschen Verfassungsrechts, der Verfassungsvergleichung, des nationalen Prozessrechts, der Verfassungsgeschichte sowie der Rechtstheorie und Methodik ein – und dies mit dem Ziel, fruchtbaren Gewinn für die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit zu erzielen.

Die Arbeit beginnt nach dem Inhaltsverzeichnis mit einem imposanten, fein gegliederten, ausführlichen und aufgefächerten *Sachregister*, einem Literaturverzeichnis und einem Verzeichnis über wissenschaftliche Diskussionspapers und Materialien. Dann folgt eine erste Kurz-Zusammenfassung (im Sinne eines abstract) als Einstimmung in die Arbeit, die sich in 5 Teile (A – E) gliedert. Der letzte Teil E enthält auf 90 Seiten eine zweite, umfangreiche Zusammenfassung, bevor der Autor einen rechtspolitischen Ausblick wagt und seine Erkenntnisse (wiederum zusammenfassend) in 20 Thesen verdichtet. Ein ausführliches, sehr hilfreiches Sachregister schliesst die Arbeit ab. Und auf der Rückseite des Werkes findet sich schliesslich ein weiterer Kurzüberblick...

Im *Teil A* führt der Autor zuerst in die Thematik ein - mit einem Überblick über die Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit, beginnend mit dem „Klassikerentscheid“ des US Supreme Court „*Marbury v. Madison*“ 1803, und anhand von zwei ausgewählten „Musterfällen“ aus dem schweizerischen Steuerrecht. Anschliessend vermittelt er einen enzyklopädischen Überblick über Begriff, Formen und Funktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit. Untersuchungsgegenstand seiner Arbeit ist indessen, wie der Titel andeutet, vor allem die *Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen*, wobei die Kontrolle gegenüber Bundesverordnungen miteinbezogen wird. Entsprechend erhält das „Massgeblichkeitsgebot“ von Art. 190 BV, dessen Entstehung, Zweck, Auslegung und Weiterentwicklung, einen besonderen Stellenwert.

Der Autor versteht Verfassungsgerichtsbarkeit als „justizförmiges Verfahren vor Verfassungsgerichten zur autoritativen Verwirklichung der justiziablen Gehalte der „gelebten“ Verfassung im formellen Sinne gegenüber staatlichem Handeln“. Er legt das Schwergewicht damit auf Schutzobjekt und Prüfungsinstanz (Verfassung) sowie auf die unabhängige Gerichtsbarkeit mit autoritativer Sanktionsmöglichkeit als Prüfungsinstanz. Doch werden von ihm auch funktionale Elemente miteinbezogen, die der Erhaltung und Funktionsfähigkeit des Verfassungsstaates dienen, wie die Sicherstellung der erhöhten Geltungskraft der Verfassung und der Geltungsvorrang

fundamentaler rechtsstaatlicher, demokratischer und völkerrechtsfreundlicher Grundsätze sowie der Rechtsschutz des Individuums. Kennzeichnend für die Verfassungsgerichtsbarkeit ist deren Multifunktionalität, wobei je nach Modell andere Funktionen voranstellen. Der Autor zieht eine klare Abgrenzung zur Verfassungspflege im weiteren Sinn, bei der zwar auch die Verfassungskonformität geprüft wird, aber keine Gerichtsinstanz oder autoritative Entscheidungskompetenz vorliegen muss.

Prüfungsmassstab ist für Looser das von ihm so genannte „*gelebte Verfassungsrecht im formellen Sinn*“, zu welchem er auch das ungeschriebene Verfassungsrecht sowie die richterlichen Fortbildungen und Konkretisierungen zählt (weil diese nur auf dem Weg der formellen Verfassungsrevision, nicht durch Verfassungsrecht im materiellen Sinn, also durch Gesetze, geändert werden können). Unter „gelebt“ versteht der Autor, dass das Verfassungsrecht „ausgelegt, konkretisiert und fortentwickelt“ wird und dass Prüfungsmassstab nicht nur das geschriebene Verfassungsrecht ist. Diese nicht unproblematische Neuschöpfung (wann ist Verfassungsrecht gelebt? Wird damit nicht dessen Verwirklichung angesprochen?) kann vermieden werden, wenn die Kategorien des Verfassungsrechts im formellen und materiellen Sinne endlich aufgegeben werden, wie es der Rezensent schon lange fordert, weil es im Verfassungsstaat kein „nur-materielles Verfassungsrecht“ geben kann. Prüfungsmassstab bilden zudem auch die zum Kernbereich jedes demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsstaates gehörenden völkerrechtlichen Normen und Wertungen, mindestens das *ius cogens*, wobei der Verfassungs- und Gesetzgeber entscheide, ob der Prüfungsmassstab um nicht-zwingendes Völkerrecht zu erweitern ist.

Im 2. Teil B charakterisiert der Autor die deutsche und amerikanische verfassungsgerichtliche Kontrolle gegenüber Bundesgesetzen. Er bündelt die Formenvielfalt der Verfassungsgerichtsbarkeit in *zwei Grundmodelle*: in die konzentrierte Verfassungskontrolle, wie sie Deutschland kennt, und in die diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit der USA. Ziel des Autors ist es, die wesentlichsten Eigenschaften der deutschen und US-amerikanischen verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Bundesgesetzen zu beleuchten, um einerseits die Unterschiede zwischen den beiden Grundmodellen mit ihren Eigenheiten und andererseits die spezifische Eigenart der schweizerischen Entwicklung und Ausgestaltung herauszuschälen und plastisch darzustellen. Auf den Punkt gebracht: Die weitreichenden Kontrollkompetenzen des deutschen Bundesverfassungsgerichts gelten (nach dem Zitat eines deutschen Verfassungsrechtlers) zwar „als Krönung des Rechts- und Verfassungsstaates, sie beschwören aber zugleich Gefahren für die Gewaltenbalance zwischen dem Gericht und den kontrollierten Entscheidungsträgern herauf“. Für den Supreme Court ist kennzeichnend, dass er seine Kognition fast willkürlich zu bestimmen vermag und zwischen einem *judicial activism* und *judicial (self) restraint* wählen sowie dank des *certiorari* Verfahrens weitgehend frei entscheiden kann, welche Fälle er an die Hand nehmen will. Hier spielen die Methoden der Verfassungsauslegung eine grosse Rolle. Der Autor weist im Verlaufe seiner Arbeit zutreffend darauf hin, dass die Schweiz (unter dem Vorbehalt von Art. 190 BV) insgesamt eine ausgebaute Verfassungsgerichtsbarkeit als diffuses System mit umfassendem Prüfungsmassstab kennt, und dies nicht nur gegenüber kantonalen Akten, sondern auch bei „infra-bundesgesetzlichen“ Erlassen und Anwendungsakten. Der Rezensent hat sich in der politischen Öffentlichkeit immer wieder gegen die Redeweise von der „Einführung“ der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene gewehrt. Dass diese Form der Verfassungskontrolle wenig im allgemeinen Bewusstsein verankert ist, mag damit

zusammenhängen, dass die bundesgerichtliche Rechtskontrolle vor allem im Rahmen der Einheitsbeschwerde erfolgt und somit nicht als Verfassungsjustiz wahrgenommen wird.

Im 3. Teil C wird ausführlich, vor dem Hintergrund der dargestellten Modelle Deutschlands und der USA und bis in alle Verästelungen hinein, die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber schweizerischen Bundesgesetzen behandelt. Er widmet sich zunächst ausführlich Geschichte und Tragweite von Art. 190 BV. Die geschichtlichen Ausführungen umfassen die Zeitspanne von der alten Eidgenossenschaft bis zu den aktuellen Versuchen in der Bundesversammlung, die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen einzuführen. Interessant erscheint der Nachweis Loosers, die Entstehung von Art. 113 Abs. 3 aBV sei nicht mit der Einführung des Gesetzesreferendums begründet worden, sondern mit dem Misstrauen gegenüber einer Allmacht des Bundesgerichts, basierend auf einem demokratisch geprägten Verständnis der Gewaltenteilung, welches nicht von drei gleichrangigen Gewalten ausgeht, sondern von einer Suprematie der Bundesversammlung. Das Bundesgericht sollte zudem die kantonale Staatsgewalt kontrollieren. Das Massgeblichkeitsgebot war auch als Kompensation des Ausbaus der staatsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundesgerichts geschaffen worden. Der Autor weist im Übrigen mit Recht darauf hin, dass in der früheren wie aktuellen Situation auch ein „Selbsterhaltungszweck“ der Bundesversammlung wegleitend ist, die sich nichts vom Bundesgericht vorschreiben lassen will resp. keine „Macht“ abgeben will. Dieser Aspekt bilde bis heute „einen nicht transparenten Hauptgrund für die Weitergeltung des Massgeblichkeitsgebotes“.

Bedeutung und Umfang dieses Massgeblichkeitsgebotes werden nach grundsätzlichen Erwägungen zur Auslegungsmethodik „lege artis“ anhand der verschiedenen klassischen Auslegungselemente, ergänzt durch die völkerrechtskonforme Auslegung und ein „Auslegungselement Judikatur“, untersucht. Bei allen Elementen wird der gleiche Raster anlegt und der Auslegungsvorgang nach jeweiligen Vorbemerkungen in die Untersuchung von Normadressaten, Normgegenständen, Normgehalte und Normhypothesen gliedert. Aus dem anerkannten Grundsatz, dass sich aus Art. 190 BV ein Anwendungsgebot, aber kein Prüfungsverbot ergebe, leitet der Autor seine berechtigte Forderung ab, dass das Bundesgericht der Prüfung der Verfassungskonformität nicht ausweichen soll. Der tiefere Sinn des Massgeblichkeitsgebotes liege im Schutz der höheren demokratische Legitimation der Bundesversammlung als Bundesgesetzgeber gegenüber allen Rechtsanwendern - als Ausfluss des von der Volkssouveränität geprägten Gewaltenteilungsverständnisses. Mit Art. 190 BV werde keine Änderung der Normenhierarchie bezweckt, sondern eine verfahrensrechtliche Durchbrechung des Vorrangs der Bundesverfassung gegenüber verfassungswidrigen Bundesgesetzen im Rechtsanwendungsfall. Daraus könne keine Ermächtigung der Bundesversammlung zur Abweichung von der Bundesverfassung abgeleitet werden - im Gegenteil: Art. 190 BV begründet eine besondere Verantwortung für die Prüfung und Einhaltung der Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen!

Aus Art. 190 BV ergeben sich auch keine Folgen für die Auslegung von Bundesgesetzen, insbesondere kommt es nicht zu einer Bevorzugung des Normtextes. Der Autor steht auf dem Boden der „modernen“ Methodik, welche den Wortsinn nicht als Schranke der Auslegung betrachtet, sondern als deren „starting point“, und die im sog. eindeutigen

Wortlaut nur die Vermutung erblickt, dass dieser dem Normsinn entspricht, sofern aus anderen Auslegungselementen kein anderer Schluss naheliegt. Das Massgeblichkeitsgebot will den *Normsinn* der Gesetze schützen, nicht den Wortlaut. Somit greift es erst, wenn die Bestimmung keiner verfassungskonformen Auslegung zugänglich oder verfassungswidrig ist. Und Ziel und Schranke der verfassungskonformen Auslegung ist der Normsinn, nicht der Wortlaut. Die Schranken der richterlichen Rechtsfortbildung im Rahmen der Gesetzesauslegung ergeben sich zudem nicht aus Art. 190 BV, sondern aus den Grundsätzen des Gesetzesvorrangs, Gesetzesvorbehalts und der Rechtssicherheit (Art. 5 Abs. 2 und 191 Bst. c BV; funktionell-rechtliche Schranken der Rechtsfortbildung).

Dass die rechtsanwendenden Behörden *aller Stufen des Bundesstaates* (auch) an verfassungswidrige Bundesgesetze gebunden sind, entspricht herrschender Lehre und Rechtsprechung. Looser vertritt – mE. zu Recht – die Ansicht, dass unter Rechtsanwendung auch die rechtsetzende Tätigkeit kantonaler und eidgenössischer Behörden zu verstehen ist, also auch der Bundesversammlung selbst in ihrer Verordnungsgebung - ein interessanter Aspekt der sich relativierenden Abgrenzung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, was den Rezensenten immer wieder beschäftigt hat.

Art. 190 BV beinhaltet keine materiell-rechtliche justiziable Kollisionsregel zwischen dem für die Schweiz geltenden *Völkerrecht* und dem Verfassungsrecht, auch wenn die Bundesverfassung insgesamt vom Vorrang des Völkerrechts gegenüber den Bundesgesetzen ausgeht und nur ausnahmsweise die Anwendung von völkerrechtswidrigen Bundesgesetzen zulässt. Das Massgeblichkeitsgebot will bloss sicherstellen, dass das justiziable Völkerrecht auch dann angewendet wird, wenn es im Anwendungsfall der Bundesverfassung widerspricht. Folgerichtig postuliert der Autor, dass die Rechtsanwender mindestens vorfrageweise die Völkerrechtskonformität der anzuwendenden Rechtsgrundlage prüfen müssen und dass sich aus Art. 190 BV eine Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Rechtsetzung und Rechtsanwendung ergibt. Eine Sonderstellung ergibt sich bei der EMRK und der Individualbeschwerde an den EGMR, indem im Einzelfall konventionswidrige Bundesgesetze nicht angewendet werden, um eine Verurteilung durch den EGMR zu verhindern. Auf die einlässliche Darstellung der Massgeblichkeitsgebotes folgen nacheinander Hinweise auf die Besonderheiten der Rechtsmittel an das Bundesgericht, eine Erörterung des Prüfungsmassstabes und der zuständigen Instanzen für die Verfassungsjustiz sowie eine Betrachtung der verfassungsgerichtlichen Rechtskontrolle gegenüber „infra-bundesgesetzlichen“ Normen (worunter der Autor Verordnungen des Bundes wie Normen der Kantone versteht).

Von hohem Wert und Interesse erscheinen vor allem die Untersuchungen des Autors zu den von der Praxis entwickelten vier Ansätzen einer *partiellen Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen*. Es liege hier keine verpönte Verfassungsgerichtsbarkeit durch ordentliche Gerichte vor, weil es nicht um die Sanktionierung einer bundesgesetzlichen Norm gehe, sondern einzig um die Behebung eines qualifiziert verfassungswidrigen Ergebnisses der Rechtsanwendung in speziell gelagerten Einzelfällen. Diese richterliche Normberichtigung entgegen dem Normsinn kann nach Looser ausnahmsweise in vier Konstellationen zulässig sein:

Einmal kann eine dermassen *qualifizierte Verfassungsverletzung* vorliegen, dass anzunehmen ist, sie sei so vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden. Es kann sich hier um atypische Verstösse gegen das Gebot der Gleichbehandlung im Unrecht, gegen grundrechtliche Kerngehalte, gegen unverzichtbare und unverjährbare verfassungsmässige Rechte sowie um Missachtungen von berechtigtem Vertrauen in staatliches Handeln oder von fundamentalen Verfahrensgarantien handeln, „soweit zugleich ein krasser Verstoß gegen elementare Forderungen des Gerechtigkeitsgedankens vorliegt“. Das Massgeblichkeitsgebot gilt aber, wenn der Gesetzgeber den atypische Fall vorausgesehen und bewusst in Kauf genommen hat – eine Anlehnung an die Schubertpraxis bei Verstössen gegen Völkerrecht. Zusätzlich verlangt Looser für eine Nichtanwendung des Bundesgesetzes, dass die Schranken der richterlichen Rechtsfortbildung (wie Gesetzesvorrang, Gesetzesvorbehalt, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit) „nicht überwiegend entgegenstehen“.

Der Autor geht einlässlich den in Lehre und Praxis verwendeten Begründungsmustern nach, die für die Durchbrechung des Massgeblichkeitsgebotes verwendet worden sind, mit Einschluss von Art. 2 Abs. 2 ZGB, der Problematik der Lückenbegriffe im allgemeinen und insbesondere der sog. „unechten“ Lücken und der Problematik des Verhältnisses von Art. 190 BV zu anderen Verfassungsnormen. Letztlich handelt es bei der Normberichtigung aber stets um eine Verfassungsfrage, insbesondere um eine Beachtung des Willkürverbotes. Looser schlägt ein überzeugendes fünfstufiges Prüfungsprogramm vor. Danach stellen sich nacheinander folgende Fragen: Ist eine verfassungskonforme Auslegung (innerhalb des Normsinnes) möglich? Liegt ein atypischer Sachverhalt vor? Liegt eine qualifizierte, dem Willkürverbot entsprechende Verfassungsverletzung vor? Hat der Gesetzgeber die qualifizierte Verfassungsverletzung in Kauf genommen? Besteht keine überwiegende Schranke der Rechtsfortbildung (Gesetzesvorrang, Gesetzesvorbehalt, Gebot der Rechtssicherheit oder andere öffentliche Interessen)?

Als *zweiter Ansatz* einer partiellen Verfassungsgerichtsbarkeit kommt nach Looser die *formelle Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen* in Frage. Es geht hier um Gesetze, die in schwerwiegender Weise fehlerhaft zustande gekommen sind, namentlich weil Verfahrensvorschriften mit demokratischem Gehalt nicht eingehalten wurden (wie etwa bei nicht ordnungsgemäss publizierten Erlassen). Ein dritter Ansatz liegt bei jüngeren, unmittelbar anwendbaren und nicht konkretisierungsbedürftigen Verfassungsnormen vor, weil sie älteren Gesetzen und nicht-zwingendem Völkerrecht vorgehen. Dies gelte aber nicht automatisch beim ungeschriebenen Verfassungsrecht „als Fortentwicklung bestehender verfassungsrechtlicher Wertungen und Gehalte“, beim nicht unmittelbar anwendbaren Verfassungsrecht (etwa bei Gesetzesaufträgen) sowie bei Grundrechten, da diese zumeist einer Konkretisierung und Abwägung verschiedener Verfassungsgebote bedürften.

Viertes schliesslich erwähnt Looser die richterliche Nichtanwendung von Bundesgesetzen, die der EMRK widersprechen. Er zeichnet die nicht immer konsistente Praxis des Bundesgerichts nach, vom berühmten Entscheid „Schubert“ über die PKK – Praxis hinaus bis heute. Das Gericht vertritt grundsätzlich die Haltung, dass das verfassungsrechtliche Primat des Völkerrechts Vorrang gegenüber dem Gesetzmässigkeitsprinzip und dem Grundsatz der Gewaltenteilung genießt. Doch steht dieses unter dem Vorbehalt fundamentaler nationaler Werte; es gilt also nur absolut, wenn ein bundesgesetzlicher Entscheid zugunsten des Vorrangs oder eine Verletzung

von *ius cogens* vorliegt. Sonst nimmt das Gericht eine Abwägung mit anderen gewichtigen Verfassungsgrundsätzen vor. Zudem müsse auch hier die funktionell-rechtlichen Grenzen der richterlichen Tätigkeit beachtet werden. Und der Vorrang des Gesetzes gilt unbedingt, wenn der Gesetzgeber in Kenntnis der Völkerrechtsproblematik bewusst eine abweichende Regelung traf. Die PKK-Praxis zählt – mit Einschluss der Schubertpraxis - nach Looser zum ungeschriebenen Verfassungsrecht. Sie müsse zudem auf alle unmittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Normen Anwendung finden, nicht nur bei menschenrechtlichen Verträgen.

In einem „kurzen“ Ausblick *de lege* (wohl besser *de constitutione*) *ferenda* stellt der Verfasser die Argumente, die für oder gegen die Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit bisher ins Feld geführt worden sind, zusammen. Er plädiert entschieden für einen Verzicht auf das Massgeblichkeitsgebot, vor allem mit der Begründung einer „adäquaten Rollenverteilung zwischen Judikative und Legislative bei der Verfassungsauslegung“. Die dem schweizerischen Gewaltenteilungsverständnis zugrunde liegende Suprematie der Bundesversammlung (die, wie vor allem Kurt Eichenberger nachgewiesen hat, vor allem die Gesetzgebung und nicht alle parlamentarischen Funktionen betrifft) steht nach Looser einer Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht entgegen. Er fordert jedoch, dass sich der Richter in politisch heiklen Fragen zurückhält sowie die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers respektiert. Dies wird insbesondere relevant, wenn die Verfassung „kaum justiziable Vorgaben“ zur Streitentscheidung enthält oder wo sie die Entscheidung dem Verantwortungsbereich der politischen Organe „überantwortet“. Das Bundesgericht habe gegenüber kantonalen Erlassen bewiesen, dass es diesen *Judicial self restraint* mit verschiedenen Instrumenten (Verfassungskonforme Auslegung, Willkürkognition, Einräumung von Entscheidungs- und Gestaltungsspielräumen zugunsten der Legislative) zu wahren versteht.

Zum *Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstaats- und Demokratieprinzip* streicht der Autor zu Recht heraus, dass die richterliche Normenkontrolle auch dem Schutz der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und allgemein der Essentialien einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung (J.P. Müller) dienen kann. Er teilt die Zweifel an der Behauptung, die Bundesversammlung sei Garant für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Bundesgesetze, und übernimmt die Erkenntnis, dass der Gesetzgeber gar nicht alle Anwendungsfälle und ihre Verfassungsprobleme in die Zukunft hinein kennen kann, auch weil sich die Tragweite einer Norm erst im Anwendungsfall offenbare. In der Legitimationsfunktion und in der präventiven Wirkung der Verfassungsgerichtsbarkeit sei ein wichtiges Argument für die Einführung einer richterlichen Normkontrolle gegenüber Bundesgesetzen zu erblicken.

Er unterbreitet auch *punktueller Vorschläge für ein Modell* der Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen, die im Rahmen dieser Rezension nur selektiv wiedergegeben werden können. So lehnt er in Übereinstimmung mit der Lehre und (fast) allen Reformvorschlägen eine abstrakte Normenkontrolle ab und befürwortet unter demokratischen Gesichtspunkten, aus bundesstaatlichen Gründen und im Lichte der Rechtseinheit, Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit ein konzentriertes System, zumal sich ein diffuses System eher für ein Land mit *common law* eigne. Er befürwortet ein Vorlageverfahren durch eine eigens zu schaffende Abteilung des Bundesgerichts (als „Verfassungskammer“) und möchte als Prüfungsmassstab das gesamte unmittelbar anwendbare resp. justiziable Verfassungsrecht vorsehen (also nicht nur die

verfassungsmässigen Rechte und völkerrechtlichen Normen). Er tritt der Meinung entgegen, mit einer Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit als akzessorischer Normenkontrolle müsse Art. 189 Abs. 4 BV revidiert werden, und unterbreitet auch den Entwurf eines (meines Erachtens gelungenen) Normtextes als Ersatz für Art. 190 BV.

Die Arbeit Loosers ist monumental, umfassend, manchmal weit ausholend, dann wieder in alle Verästelungen der Thematik eindringend. Sie erscheint dem Rezensenten auf weite Strecken eher als Kommentar denn als Monographie. Dementsprechend kann die Lektüre („in einem Zug“) ermüden, weil der Autor einen ungeheuren Aufwand betreibt, um seine Ausführungen zu belegen und alles, was in der Schweiz zur Verfassungsgerichtsbarkeit in den letzten 50 Jahren ausgeführt worden ist, einzubringen und zu verarbeiten. Doch Looser setzt sich auf überzeugende Weise einlässlich mit den verschiedenen Meinungen resp. Autoren auseinander und nimmt begründet dazu Stellung. Es finden sich aber auch viele Wiederholungen und Redundanzen, da die Thematik immer wieder unter einem anderen Gesichtswinkel angegangen und das früher Ausgeführte nochmals in kürzerer Fassung oder anderer Diktion präsentiert wird. Man kann in der Arbeit deshalb auch girlandeske Züge erkennen. Dennoch stellt sie eine Fundgrube von juristischen Erwägungen auf hohem Niveau dar, um deren Kenntnisnahme niemand herumkommen wird, der sich juristisch mit der schweizerischen Verfassungsgerichtsbarkeit auseinandersetzen will.